

Forschungen“ zum wortgetreuen Abdruck gekommen. Den Schluß dieses Trauerspiels teilen wir mit. Über das der Hinrichtung vorausgegangene hochpeinliche Halsgericht ist folgendes Protokoll aufgesetzt:

Actum (geschehen) Ostrau, den 3 September 1689.

Acto ist das peinliche Halsgerichte auf der Brücken more solenni et consveto (d. h. nach feierlicher und gewohnter Weise) geheget worden, und nachdem die gefangene Anne Marie Braunin davor geführt, über nachstehende Artikel befraget worden, deren deutliche Antwort hiernächst folget:

Articuli.

Art. 1.	Antwort.
Ob Sie nicht Ihres Taufbundes vergessend mit dem Teuffel ein Bündniß gemacht?	1. Saget Ja.
2.	
Ob Sie nicht mit demselben unmenschliche Buhlschafft getrieben?	2. Ja.
3.	
Ob Sie nicht drey mahl etwas, so als ein Ei groß und in einem Netzen verwickelt, von Ihm geböhren?	3. Ja.
4.	
Ob Sie nicht zu zweyen Mahlen mit Ihme auf dem so genandten Brockenberge gewesen?	4. Ja.

Urthel.

Nachdehm du, Anne Marie Braunin, vormahls in Güte (d. h. in Güte nur, als die Delinquetin infolge oftmaliger Anwendung der Tortur mürrbe gemacht und sich den Tod zur Befreiung von ihren Qualen herbeisehnte) bekant und gestanden, daß du deines Taufbundes vergeßend mit dem Teuffel ein Bündniß gemacht u. s. w., und auf solchem deinen vormahls gethanen Bekäntniß aniezo vor öffentlich gehegten Hochpeinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharret:

So erkennen die Hoch Adel. Weltheimischen Gerichte des Amts Ostrau auf Belehrung der Churfürstlich Brandenburg. Schöppen zu Halle vor Recht, daß Du, ob Du wohl weder Menschen noch Vieh damit geschadet haben wilt, solches gestandenen großen Verbrechens